

# RS Vwgh 2002/1/29 2000/05/0152

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2002

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

58/02 Energierecht

## Norm

ABGB §1091;

ABGB §312;

ABGB §313;

ABGB §339;

EIWOG 1998 §42;

EIWOG 1998 §43;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/05/0137 E 29. Jänner 2002

## Rechtssatz

Die Stellung eines (Sub-)pächters gewährt nicht nur die Stellung eines Inhabers am Pachtgegenstand; der (Sub-)pächter ist vielmehr Rechtsbesitzer am Pachtgegenstand (Hinweis Schwimann, Praxiskommentar zum ABGB, Rz 6 zu § 312 und Rz 8 zu § 313; sowie Spielbüchler in Rummel, 2. Auflage, Rz 1 zu § 339). Um in den Genuss der Rechtsposition als Netzzugangsberechtigter unter dem Blickwinkel eines "unabhängigen Erzeugers" zu kommen, reicht es daher für eine juristische Person, eine Erzeugungsanlage (hier: Kraftwerk) zum Zwecke der Erzeugung von Elektrizität zu pachten und tatsächlich zu betreiben; damit ist ihr Rechtsanspruch auf Netzzugang begründet und kann sie ihre Betriebsstätten und/oder Konzernunternehmen in der Europäischen Union durch die Nutzung des Verbundsystems versorgen (Hinweis § 42 EIWOG; Hinweis Thurnher, EIWOG, § 43 Rz 2, Seite 199).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050152.X03

## Im RIS seit

08.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)